

BStGer RR.2010.122 vom 10. Februar 2011

Bundesstrafgericht, 2011-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.122

FR: TPF RR.2010.122 du 10 février 2011

IT: TPF RR.2010.122 del 10 febbraio 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 19

November 2009: Nr. 1, lautend auf B., Nr. 2, lautend auf A., Nr. 3, lautend auf D. und Nr. 4, lautend auf C. (vgl. act. 1.8).

B. Mit Eintretensverfügung vom 17. Dezember 2009 entsprach die Staatsanwaltschaft Zürich dem Rechtshilfeersuchen und wies die Bank F. AG an, alle Bankunterlagen für den Zeitraum vom 16. November 2005 bis zum 17. Dezember 2009 hinsichtlich der Bankverbindungen lautend auf A., B., C. und D. herauszugeben (vgl. act. 1.9). Mit Schreiben vom 13. Januar 2010 übermittelte die Bank F. AG die angeforderten Bankunterlagen für die Konti Nr. 5 (lautend auf A.), Nr. 6 (lautend auf B.), Nr. 7 (lautend auf C.) und Nr. 8 (lautend auf D.) (act. 7 Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Zürich). Mit Schlussverfügung vom 18. Januar 2010 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich die Herausgabe sämtlicher Bankunterlagen für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 18. Januar 2010 bezüglich der von A., B., C., und D. aktuell bei der Bank F. AG in Zürich unterhaltenen Bankkonti an die Staatsanwaltschaft Zutphen (act. 1.10).

Gestützt auf den am 21. Januar 2010 vom Rechtsanwalt von A., B., C., und D. fernmündlich vorgebrachten Einwand, wonach die Sachverhaltsdarstellung gemäss dem Rechtshilfeersuchen fehlerhaft sei, forderte die Staatsanwaltschaft Zürich gleichentags die entsprechenden Protokolle der Zeugeneinvernahmen vom 16. November 2005 bei der Staatsanwaltschaft Zutphen ein. Gestützt auf die nachgereichten Übersetzungen der Strafanzeige und der Einvernahmeprotokolle stellte die Staatsanwaltschaft Zürich ein ergänzendes Editionsbegehren bei der Bank F. AG hinsichtlich der bei der damaligen Bank E. eröffneten und inzwischen nicht mehr aktiven Bankverbindungen Nr. 1 (lautend auf B.), Nr. 2 (lautend auf A.), Nr. 4 (lautend auf C.) und Nr. 3 (lautend auf D.) (act. 20 Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Zürich). Mit Eingabe vom 9. Februar 2010 übermittelte die Bank F. AG die Basisdokumente sowie die Einträge in die elektronischen Kunden-

- 4 -

dossiers für die nicht mehr aktiven Geschäftsbeziehungen (act. 21 Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Zürich).

C. Gestützt auf die zusätzlichen Unterlagen hob die Staatsanwaltschaft Zürich mit Wiedererwägungsverfügung vom 17. Februar 2010 ihre Schlussverfügung vom 18. Januar 2010 auf, um in einer neuen Verfügung die Gesamtheit der Bankunterlagen zu würdigen

(act. 1.14). A., B., C., und D. liessen mit Schreiben vom 3. März 2010 mitteilen, dass keine Zustimmung zu einer vereinfachten Verfahrenserledigung erteilt werde (act. 1.16). Mit Schlussverfügung vom 14. Mai 2010 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich, dass die Basisdokumente (Eröffnungsunterlagen und teilweise anonymisierte Kundendossierseinträge) betreffend den auf A., B., C. und D. lautenden Konti Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 bei der Bank F. AG sowie betreffend den ehemaligen Konti Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 3 des am 22. Januar 2004 verstorbenen G. bei der Bank E. an die Staatsanwaltschaft Zutphen herausgegeben werden (act. 1.1).

D. Dagegen führen A., B., C., und D. mit Eingabe vom 16. Juni 2010 Beschwerde bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragen Folgendes (act.1):

„1. Die Schlussverfügung (2) der Beschwerdegegnerin vom 14. Mai 2010 (Rechtshilfe an die Niederlande betr. falsche Beweisaussage einer Partei) betreffend die an die Rechtshilfe ersuchende niederländische Behörde zur Übermittlung vorgesehenen Bankunterlagen der Bank F. AG mit den Akten-Nr. 9 - 27, 29 - 51, 52 - 75 und 76 - 110 sei aufzuheben;

2. Eventualiter sie die mit der Schlussverfügung (2) der Beschwerdegegnerin vom 14. Mai 2010 vorgesehene Edition von Bankunterlagen der Bank F. AG an die Rechtshilfe ersuchende Behörde unter Berücksichtigung der Eventualanträge 3 und 4 auf die Akten-Nr. 9 - 18, die Akten Nr. 29 - 43, die Akten-Nr. 52 - 67 sowie die Akten-Nr. 76 - 93 zu beschränken;

3. Eventualiter seien in den durch die Vorinstanz zur Herausgabe an die Rechtshilfe ersuchende niederländische Behörde vorgesehenen Bankunterlagen jedenfalls alle Passagen mit Hinweisen auf die verwalteten und/oder transferierten Vermögenswerte und/oder Währungen für Dritte unkenntlich abzudecken, insbesondere

a. in den Akten-Nr. 14, 15, 22, 24, 25, 26, 27, b. in den Akten-Nr. 38, 39, 40, 47, 48, 49, 50, 51,

- 5 -

c. in den Akten-Nr. 62, 63, 64, 72, 73, 74, 75 und d. in den Akten-Nr. 89, 90, 91, 97, 98, 99, 100, 110;

4. Eventualiter seien in den durch die Vorinstanz zur Herausgabe an die Rechtshilfe ersuchende niederländische Behörde vorgesehenen Bankunterlagen jedenfalls alle Passagen mit Hinweisen auf persönliche, familiäre, finanzielle Verhältnisse und/oder andere personenbezogene Hinweise für Dritte unkenntlich abzudecken,

a. insbesondere in der Akten-Nr. 15 der Hinweis auf ein anderes Bankkonto der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz, in der Akten-Nr. 20 alle Hinweise zum Gesamtvermögen, zur aktuellen Tätigkeit und zur Familiensituation der Beschwerdeführerin 1, in der Akten-Nr. 24 alle Hinweise auf die Familien- und Erbsituation der Beschwerdeführerin 1, in der Akten-Nr. 25 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“, in der Akten-Nr. 26 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“ und in der Akten-Nr. 27 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“, b. insbesondere in der Akten-Nr. 38 der Hinweis auf ein anderes Bankkonto der Beschwerdeführerin 2 in der Schweiz, in der Akten-Nr. 45 alle Hinweise zum Gesamtvermögen, zur aktuellen Tätigkeit und zur Familiensituation der Beschwerdeführerin 2, in der Akten-Nr. 49 alle Hinweise auf weitere Geldzuflüsse zu Gunsten der Beschwerdeführerin 2, in den Akten-Nr. 50 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“, in der Akten-Nr. 51 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“, c. insbesondere in der

Akten-Nr. 63 der Hinweis auf ein anderes Bankkonto des Beschwerdeführers 3 in der Schweiz, in den Akten-Nr. 69 und 70 alle Hinweise zum Gesamtvermögen, zur aktuellen Tätigkeit und zur Familiensituation des Beschwerdeführers 3, in der Akten-Nr. 73 alle Hinweise auf weitere Geldzuflüsse zu Gunsten des Beschwerdeführers 3, in der Akten-Nr. 74 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“, in der Akten-Nr. 75 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“, und d. insbesondere in der Akten-Nr. 90 der Hinweis auf ein anderes Bankkonto der Beschwerdeführerin 4 in der Schweiz, in der Akten-Nr. 95 alle Hinweise zum Gesamtvermögen, zur aktuellen Tätigkeit und zur Familiensituation der Beschwerdeführerin 4, in der Akten-Nr. 99 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“ im letzten Absatz, in der Akten-Nr. 100 alle Hinweise in der Rubrik „Notiz“ und in der Akten-Nr. 110 alle Hinweise zu den aufgeführten Geldtransaktionen.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) beantragt in seiner Vernehmung vom 6. Juli 2010 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 6). Die Staatsanwaltschaft Zürich verzichtete auf eine Stellungnahme zur Beschwerde (act. 7). A., B., C., und D. halten mit Replik vom 22. Juli 2010 an den gestellten Anträgen fest (act. 9). Die Staatsan-

- 6 -

waltschaft Zürich verzichtete mit Schreiben vom 26. Juli 2010 auf eine Beschwerdeduplik (act. 11); das BJ bestätigte seine Anträge mit Duplik vom 30. Juli 2010 (act. 12). Darüber wurden A., B., C. und D. am 2. August 2010 in Kenntnis gesetzt wurden (act. 13).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.